

SCHIEDSRICHTERORDNUNG

des Niederösterreichischen Eisstocksportverbandes

(NÖEV)



Schiedsrichterorgane und ihre Aufgaben

§ 1 Organisation

1. Die Tätigkeit des Schiedsrichters bildet einen Teil des Spielverkehrs. Daher untersteht das Schiedsrichterwesen der Aufsicht des NÖEV.
2. Zur Erfüllung aller mit dem Schiedsrichterwesen zusammenhängender Aufgaben bildet der NÖEV folgende Organe:
 - a) Landes- Schiedsrichter- Obmann (LSRO)
 - b) Landes- Schiedsrichter- Ausschuss (LSRA)
 - c) Bezirks Schiedsrichter-Obmänner (BZSRO)
 - d) Schiedsrichter-Obmänner-Versammlung (SROV)

§ 2 Schiedsrichter Instanzen

1. Der Landes- SR- Obmann wird mittels Vorschlag von der Hauptversammlung gewählt.
2. Der Landes- SR- Ausschuss besteht aus dem Landes-SR-Obmann als Vorsitzender und zwei von der Bezirk – SR -Obmännerversammlung zu wählenden Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Der Vorschlag über die Beisitzer erfolgt vom LSR-Obmann.
3. Der Landesschiedsrichter -Ausschuss bildet das oberste Organ für das SR-Wesen im NÖEV und regelt alle SR-Angelegenheiten.
4. Der Bezirks-SR-Obmann wird von der jeweiligen Bezirksgruppe gewählt.
5. Versammlung der SR-Organisation laut §1 2. d) sind jedes Jahr nach der Hauptversammlung des NÖEV abzuhalten.

§ 3 Aufgaben der SR-Organen

1. Besetzung aller Meisterschaften und Turniere mit Schiedsrichter.
2. Einteilung der Schiedsrichter in Leistungsklassen.
3. Aus- und Fortbildung, Prüfung und Beobachtung der SR.
4. Führung der SR-Kartei.
5. Verfahren gegen SR lt. § 17, soweit nicht die ordentlichen Rechtsorgane (STRUMA) oder andere Verbandsorgane zuständig sind.

§ 4 Aufstellung der Schiedsrichter

1. Alle Meisterschaften des NÖEV sind vom Landes -SR-Obmann zu besetzen.
2. Die Besetzung von Turnieren obliegt ebenfalls dem Landes -SR-Obmann. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass jeder Verein einen Vereinseigenen Schiedsrichter namhaft macht.
3. Die SR haben bei ihrer Tätigkeit die vorgeschriebene Kleidung und das SR-Abzeichen sichtbar zu tragen und dürfen sich nicht aktiv am Wettkampf beteiligen.

§ 5 Leistungsklassen

1. Die Schiedsrichter werden nach ihrer Eignung in Leistungsklassen eingeteilt. Neue SR werden der Klasse „C“ zugeteilt.
2. Der Aufstieg in eine höhere Leistungsklasse ist von den Leistungen des SR abhängig. Erforderlichenfalls kann eine besondere Leistungsprüfung abgehalten werden.
3. Für die Qualifikation und Ausweise der Klasse „B“ ist nur die technische Kommission des BÖE zuständig. Für die Qualifikation und Ausweise der Klasse „A“ ist nur die technische Kommission IFI zuständig.
4. Es berechtigen lt. § 807 der ISPO:
Klasse C: Regionale Meisterschaften und internationale Turniere
Klasse B: Nationale Meisterschaften und internationale Wettbewerbe
Klasse A: Internationale Meisterschaften und IFE Wettbewerbe

§ 6 Aus- und Fortbildung der SR

1. Die Aus- und Fortbildung der SR obliegt dem Landes -SR-Obmann oder seinem Delegierten.
2. Prüfungen der Klasse C können nur vom Landes -SR-Obmann bzw. vom Landes -SR-Ausschuss abgenommen werden. Der Landes -SR-Ausschuss bestimmt in welcher Form die SR-Prüfung abgenommen wird.
3. Prüfungen der Klasse B werden vom BÖE durchgeführt.

§ 7 Anerkennung

1. Die Anerkennung als SR wird nach der bestandenen Prüfung durch Aushändigung des SR-Ausweises ausgesprochen. Dieser berechtigt zu freiem Eintritt bei allen Stocksportveranstaltungen innerhalb des zuständigen Verbandes. Der Ausweis bleibt Eigentum des Verbandes.

§ 8 Beobachtung

1. Die Schiedsrichter sollen beobachtet werden. SR-Anwärter sind laufend zu beobachten.
2. Zur Beobachtung der SR können der SR-Ausschuss und Personen des Vorstandes des NÖEV herangezogen werden.

§ 9 Spiel-Auftrag

1. Jeder SR ist verpflichtet die erhaltenen Aufträge und andere Anordnungen der SR-Organen auszuführen.
2. Im Verhinderungsfalle hat er den zuständigen SR-Obmann so rechtzeitig wie möglich zu benachrichtigen, sodass ein anderer SR eingesetzt werden kann.

§ 10 Vereinsgebundenheit und Vereinswechsel

1. Jeder SR muss Mitglied eines über den Landesverband des BÖE angeschlossenen Vereines sein.
2. Er kann seinen Verein während der festgelegten Übertrittszeit wechseln, indem er sich von seinem bisherigen Verein ordnungsgemäß abmeldet, dieser die Freigabe erteilt und er sich bei einem neuen Verein angemeldet hat.
3. Der Vereinswechsel unterliegt der Mitteilungspflicht an den zuständigen SR-Obmann.

§ 11 Spiel- Leitung

1. Der SR muss sich bei seiner Tätigkeit stets bewusst sein, dass von seinem Verhalten und seiner Leitung sowohl der geordnete Ablauf des Wettbewerbs, als auch das Ansehen und die Entwicklung des Eisstocksportes abhängen.
2. Aus diesem Grund muss er sich gründliche Kenntnisse von den IER und der ISPO aneignen und über deren Auslegung unterrichtet sein.

§ 12 Aufgaben des SR vor dem Wettbewerb

1. Der SR muss rechtzeitig vor dem Wettbewerb auf dem Wettbewerbsplatz anwesend sein und in vorgeschriebener Spielkleidung, mit SR-Ausrüstung, antreten.
2. Er hat in Abstimmung mit dem Wettbewerbsleiter über die Bespielbarkeit des Platzes und damit über die Durchführung des Wettbewerbes zu entscheiden.

§ 13 Pflichten und Rechte des SR während des Wettbewerbs

1. Für die Tätigkeit des SR im Wettbewerb sind die IER und die ISPO maßgebend.
2. Der SR muss den Wettbewerb gerecht nach den Regeln leiten und alle sich aus dem Wettbewerb ergebenden Streitfragen im Sinne der IER und im Geiste des Sports entscheiden. Seine sich unmittelbar aus dem Spiel ergebenden Entscheidungen sind unabänderlich und als Tatsachenentscheidungen unanfechtbar.
3. Der SR ist verpflichtet, Spieler, die gegen die Bestimmungen verstoßen oder sich seinen Anordnungen widersetzen, zu warnen und gegebenenfalls nach den Bestimmungen zu bestrafen. Die Namen der bestraften Spieler sind im Spielbericht unter genauer Angabe des Grundes zu vermerken.
4. Zuschauer, die den Wettbewerb stören oder die einwandfreie Durchführung des Wettbewerbes verhindern, muss der SR vom Wettbewerbsplatz verweisen und Ihre Entfernung vom Platzordner vornehmen lassen.
5. Um Spieler auch dann für Unsportlichkeiten jeder Art, die der Aufmerksamkeit des SR entgangen sind, der gebührenden Strafe zuzuführen, sind die SR verpflichtet, in solchen Fällen auf Antrag nach Möglichkeit den Tatbestand festzustellen.

§ 14 Pflichten und Rechte des SR nach dem Wettbewerb

1. Der SR ist verpflichtet, die erforderlichen Exemplare des Spielberichtes vorschriftsmäßig auszufüllen und spätestens am Tage nach dem Wettbewerb an die zuständige Stelle zu senden.
2. Über ausgesprochene Strafen, dem SR gemeldete Verletzungen, sowie besondere Vorkommnisse im Wettbewerb ist ausführlich zu berichten.
3. Die SR Berichte müssen klar, möglichst kurz und bestimmt gehalten sein. Allgemeine Bezeichnungen, wie „Unsportlichkeit“ usw. genügen nicht. Vielmehr sind die Vorgänge im Einzelfall genau zu schildern, damit sich der zuständige Verband ein klares Urteil bilden kann. Ferner ist bei der Schilderung des Tatbestandes eindeutig zum Ausdruck zu bringen, ob eine absichtliche, mit Vorbedacht ausgeführte Regelwidrigkeit vorliegt, da die Feststellung des SR die alleinige Grundlage der Urteilsbildung ist.
4. In folgenden Fällen ist vom SR oder einem Verbandsorgan, die von einem derartigen Fall Kenntnis erhalten, sofort gesonderte Anzeige zu erstatten:
 - a) bei Tätlichkeiten von Aktiven, vor, während, oder nach dem Wettbewerb.
 - b) bei Tätlichkeiten von Bahnrichtern.
 - c) bei Tätlichkeiten von Aktiven, die einem Wettbewerb als Zuseher beiwohnen.
 - d) über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse während und nach dem Wettbewerb (unsportliches Benehmen der Zuschauer, Ausschreitungen, Spielabbrüche, mangelnder SR-Schutz usw.)

§ 15 Einsatzmeldungen der SR und Verlängerung der SR-Ausweise

1. Jeder SR ist verpflichtet, seine Einsätze vom Durchführer bestätigen zu lassen. Die Einsatzmeldungen der SR entfallen jeweils auf einen Zeitraum vom 1.10. des lfd. Jahres bis zum 30.9 des folgenden Jahres. Die Einsatzmeldung ist sofort nach Ablauf des Einsatzzeitraumes, jedoch bis spätestens 15.9., an den SR-Obmann zu übersenden.
2. Die SR-Ausweise (Klasse A, B,) sind 3 Wochen vor Ablauf der Gültigkeitsdauer, jedoch bis spätestens 14 Tage nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, an den SR-Obmann zur Verlängerung einzusenden. Die Ausweise der Klasse A u. B werden an den BÖE zur Verlängerung weitergeleitet. Wird der SR-Ausweis innerhalb dieser Frist nicht eingesandt, verzichtet der SR automatisch auf die Verlängerung des SR-Ausweises und die weitere Ausübung der SR-Tätigkeit.
3. Die SR-Ausweise der Klasse C behalten ihre Gültigkeit auch über das 65 Lebensjahr, ausgenommen bei Verlust der SR-Lizenz. Diese SR können bei regionalen Meisterschaften und Turnieren tätig sein.
4. Vom LSRO ist ein SR-Kader zu bilden. Diese Schiedsrichter sind bei Meisterschaften einzusetzen.
5. Der SR-Kader ist in regelmäßigen Abstand weiterzubilden
Die SR-Kader-Zugehörigkeit wird bei der Weiterbildung erteilt.

§ 16 Schiedsrichterspesen

1. Die Schiedsrichter haben für ihre Tätigkeit als Wettbewerbsleiter oder Schiedsrichter, Anspruch auf einen angemessenen Spesenersatz. Der Spesensatz richtet sich nach den Beschlüssen des BÖE. Im Falle eines Antrages und Beschlusses der Jahreshauptversammlung des NÖEV kann dieser Spesenersatz jedoch höher liegen als vom BÖE beschlossen.
2. Für die Weiterbildung des SR-Kaders ist ein angemessener Spesenersatz nach Beschluss durch den NÖEV zu erstatten.

§ 17 Unterstellung der SR unter die Satzungen des NÖEV bzw. des BÖE

Jeder Schiedsrichter ist den Satzungen des NÖEV bzw. des BÖE im vollen Umfang unterworfen.

§ 18 Verfahren gegen Schiedsrichter

1. Verstöße gegen die SR-Ordnung sowie gegen das Ansehen und die Pflichten des Schiedsrichterstandes werden durch die SR-Organen geregelt.
2. Hiezu gehören insbesondere auch:
 - a) Wiederholtes, unbegründetes Absagen von Einsätzen
 - b) Verspätetes Absagen ohne stichhaltigen Grund
 - c) Nichtbefolgung der Anordnung der SR-Instanzen
 - d) Missbrauch des SR-Ausweises
 - e) Wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben von SR-Lehrgängen, Regeldiskussionen und Schiedsrichterversammlungen
 - f) Nicht einsenden der Einsatzmeldungen
 - g) nicht fristgerechte Übersendung des SR-Ausweises zur Verlängerung
 - h) Übernahme der Spielleitung mit nicht zugelassenen Mannschaften
 - i) Ausübung der SR-Tätigkeit bei nicht genehmigten Turnieren
 - j) Verstöße gegen die Schiedsrichterkameradschaft
 - k) unsportliches, den SR-Stand schädigendes Verhalten
3. An Strafen können verhängt werden:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Befristete Sperre (unter Einziehung des SR-Ausweises)
 - d) Streichung aus der SR-Liste (Lizenzentzug)
4. Zuständig für die Rechtsprechung in erster Instanz ist der Landes -SR-Ausschuss (LSRA)
5. Gegen die Entscheidung des LSRA ist eine Beschwerde beim Vorstand des NÖEV zulässig, dessen Entscheidung dann unanfechtbar ist.
6. Im Übrigen finden auf das Verfahren gegen SR die Vorschriften des STRUMA sinngemäß Anwendung, insbesondere sei dem angeschuldigten SR ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
7. Alle Entscheidungen sind dem Betroffenen in schriftlicher, mit Gründen versehener

- Form zuzustellen. Sie müssen eine Rechtsmittelbelehrung enthalten.
Rechtsmittelberechtigt sind nur die Betroffenen.
8. Mitglieder des LSRA dürfen bei der Behandlung und Entscheidung von Fällen nicht mitwirken, wenn sie selbst betroffen oder befangen sein könnten.
 9. Der Landes -SR-Obmann oder der LSRA können einen SR bis zum Abschluss des Verfahrens von jeglicher Tätigkeit innerhalb der SR-Organisation suspendieren.
 10. Schiedsrichter, die als Spieler mit Sperren belegt sind, dürfen während der Dauer dieser Sperre nicht als Schiedsrichter eingesetzt werden.
 11. SR-Ausweise von suspendierten oder gesperrten Schiedsrichtern sind einzuziehen.
 12. Für die Bezahlung der von einem Schiedsrichter zu tragen Verfahrenskosten haftet der Verein des Schiedsrichters (§10).

Allgemeines:

§ 19 Kosten

Die Verwaltungskosten und die Kosten der Ausbilder sowie die zur Sicherung der Schiedsrichterordnung erforderlichen Mittel werden vom NÖEV geregelt.

§ 20 Weitere Vorschriften

Soweit die Schiedsrichterordnung nichts Anderes bestimmt, gelten die Vorschriften der Satzungen und übrigen Bestimmungen.

§ 21 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Schiedsrichterordnung unterliegen der Hauptversammlung des NÖEV.

Diese Schiedsrichterordnung wurde durch die Hauptversammlung des NÖEV am 21.10.2012 in Rammersdorf beschlossen.

Änderung dieser Schiedsrichterordnung wurde durch die Hauptversammlung des NÖEV am 20.10.2019 beschlossen

Für den NÖEV

Andreas Kerschhofer e.h.
Schiedsrichterobmann

Rammersdorf, 20.10.2019